



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 8 – 13.07.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Magister	330
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Hauptfach Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Magister	331
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Diplom	332
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach und Nebenfach)	334
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft mit Abschluss Magister	335
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Bachelor of Arts	337
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magister-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach	338
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	342

|

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Form des Antrags

In § 3 Abs. 2 c) werden die bisherigen Auswahlkriterien gestrichen. An die Stelle der bisherigen Kriterien tritt die Formulierung:

- c) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

Weiter wird in § 3 der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 3

§ 6 Auswahlkriterien

In § 6 Absatz 3 wird nach Buchstabe c) ein Buchstabe d) eingefügt:

- „d) sonstige Leistungen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Hauptfach Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Form des Antrags

In § 3 Abs. 2 c) werden die bisherigen Auswahlkriterien gestrichen. An die Stelle der bisherigen Kriterien tritt die Formulierung:

- c) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

Weiter wird in § 3 der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 3

§ 6 Auswahlkriterien

In § 6 Absatz 3 wird nach Buchstabe c) ein Buchstabe d) eingefügt:

„d) sonstige Leistungen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Form des Antrags

In § 3 Abs. 2 c) werden die bisherigen Auswahlkriterien gestrichen. An die Stelle der bisherigen Kriterien tritt die Formulierung:

- c) das ausgefüllte Formblatt über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten oder Praktika.

Weiter wird in § 3 der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 3

§ 6 Auswahlkriterien

In § 6 Absatz 3 wird nach Buchstabe c) ein Buchstabe d) eingefügt:

„d) sonstige Leistungen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 2

§ 6 Auswahlkriterien

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Test.
- (3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis von 60 zu 40.

Artikel 3

§ 7 Test

In § 7 Abs. 2 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

In § 7 wird als Absatz 7 eingefügt:

„Die Anzahl der zum Studierfähigkeitstest einzubeziehenden Bewerber wird auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr.1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt. Die Vorauswahl wird nach der Durchschnittsnote der HZB vorgenommen. Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft mit Abschluss Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 2

§ 6 Auswahlkriterien

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Test.
- (3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis von 60 zu 40.

Artikel 3

§ 7 Test

In § 7 Abs. 2 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

In § 7 wird als Absatz 7 eingefügt:

„Die Anzahl der zum Studierfähigkeitstest einzubeziehenden Bewerber wird auf das Dreifache der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt. Die Vorauswahl wird nach der Durchschnittsnote der HZB vorgenommen. Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit Abschluss Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Auswahlkommission

An § 4 Abs. 1 wird der Satz

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.“

als Satz 5 angefügt.

In § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs.2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ jeweils das Wort „Großen“ eingefügt.

Artikel 2

§ 6 Auswahlkriterien

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Test.
- (3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis von 60 zu 40.

Artikel 3

§ 7 Test

In § 7 Abs. 2 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

In § 7 wird als Absatz 7 eingefügt:

„Die Anzahl der zum Studierfähigkeitstest einzubeziehenden Bewerber wird auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr.1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt. Die Vorauswahl wird nach der Durchschnittsnote der HZB vorgenommen. Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magister-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Magister-Studiengang Soziologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahlkriterien sind folgende:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Fachspezifischer Studierfähigkeitstest.

§ 7 Test

- (1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 16.Juli bis 31.Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem den Bewerbern zugesandten Merkblatt. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden. Eine gesonderte persönliche Einladung erfolgt nicht.
- (2) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (3) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Für jeden Teilnehmer wird die in dem Test erreichte Punktzahl ermittelt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Ergebnis des Tests;
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2a) (Ergebnis des Tests) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Tests mit 0,4 gewichtet.
- (3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren in dem Magister-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach vom 17.06.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 22.06.2005) außer Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 10. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder besondere außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und eine schriftliche Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen::
- a) das beste naturwissenschaftliche Fach (Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie);
 - b) die beste fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten³ oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁴ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern

³ z.B. Berufsqualifizierender Abschluss als Dolmetscher, Übersetzer, Sprachtherapeut, Programmierer oder in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder technischen Industriezweig bzw. qualifizierte Tätigkeit in den vorgenannten Bereichen.

⁴ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- aa) beste Naturwissenschaft,
- bb) der besten fortgeführten Fremdsprache

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert (insgesamt max. 120 Punkte).

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an Stelle der Fremdsprache. Außerhalb des Schulunterrichts erworbene Deutschkenntnisse werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung; z.B. Diplom als Dolmetscher, Übersetzer oder Sprachtherapeut, Berufsausbildung als Programmierer, insbesondere in der zeichenverarbeitenden Industrie oder in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich;
 - bb) praktische Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer mit qualifizierten Nachweisen, z.B. als Dolmetscher, Übersetzer, Sprachlehrer, Programmierer oder in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder technischen Bereich;
 - cc) sonstige außerschulische Leistungen, z.B. mindestens einjähriger Aufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland mit Nachweis der erworbenen Sprachkenntnisse, Platzierung in einem landesweiten Wettbewerb (etwa Bundeswettbewerb Mathematik, Jugend forscht), Tests wie GRE oder TOEFL oder FHS-Vordiplom in einem naturwissenschaftlichen Fach (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie).
- b) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 240 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)